



Fliegen müsste man können!

BEI DER ERRICHTUNG VON PV-ANLAGEN AUF DÄCHERN

IST ZU BEACHTEN, DASS ...

brandabschnittsbildende Bauteile durch PV-Anlagen nicht überbaut werden dürfen

im Bereich des Wechselrichters leicht entzündbare Materialien zu entfernen sind

die Funktionstüchtigkeit von vorhandenen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nicht eingeschränkt wird

die Komponenten der PV-Anlage in den Brandschutzplan aufgenommen werden

ab der Gebäudeklasse 3 ein Abstand von 1,0 m zur Traufenkante, Attika und zum Ortgang einzuhalten ist

auf eine geschützte Verlegung von elektrischen Leitungen zu achten ist